

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/860/2023**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Neubau einer Lagerhalle inklusive  
Bürobereich und Errichtung eines  
Waschparks**

Verfasser:  
Bearbeiter: Michael Hinz  
Fachbereich 4.1

Datum:  
06.07.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag/Abweichungsantrag auf Erhöhung der Sockelhöhe > 0,50 m, 56736 Kottenheim, Flur 4, Flurstück 1169/1, das Einvernehmen mit den beantragten Befreiungen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt hat einen Bauantrag/Abweichungsantrag auf Er-

richtung einer Lagerhalle inklusive Bürobereich und Errichtung eines Waschparks in Kottenheim, Caspar-Clemens-Pickel-Straße 22+24, Flur 4, Flurstück 1169/1, vor.

Der komplette Bauantrag/Abweichungsantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfskaul“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten. Ein Lageplan, Abweichungsantrag und ein Auszug der textl. Festsetzung Nr. 1.6 liegen der Beschlussvorlage bei.

Die Abweichung der Sockelhöhe (siehe Nr. 1.6 der textlichen Festsetzungen) soll in einigen Bereichen > 0,50 m betragen. Entsprechende Pläne/Zeichnungen liegen dem Bauantrag/Abweichungsantrag bei.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Lageplan + Abweichungsantrag  
textl. Festsetzung 1.6